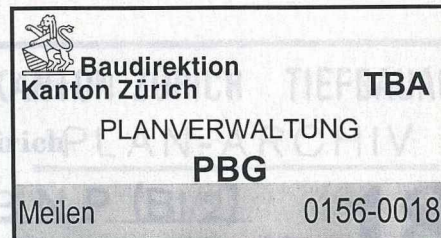


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 29. März 1961



1103. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 10. Februar 1961 ersuchte der Gemeinderat Meilen um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Februar 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rebbergstrasse III. Kl. von der Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse F, I. Kl. Nr. 1, bis zur projektierten Rainstrasse III. Kl. und an der projektierten Ländischstrasse III. Kl. von der projektierten Rebbergstrasse im Huderst bis zur bestehenden Rainstrasse III. Kl. im Ländisch. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 10. Februar 1961 sind gegen den am 15. Mai 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Rebbergstrasse verbindet die Seestrasse im Christoffel, Feldmeilen, mit der projektierten Rainstrasse und soll später fortgesetzt werden. Der Baulinienabstand ist auf dem unteren Teilstück auf eine Länge von etwa 400 m auf 25 m und im restlichen Teilstück auf eine Länge von etwa 500 m auf 24 m festgesetzt. Diese Abstände entsprechen der Bedeutung der Strasse. Sie erlauben eine Fahrbahnbreite von 7,5 m bzw. 7 m, mit Gehwegen von 2,5 m bzw. 2 m see-seits und 1,5 m berg-seits und lassen Raum für Vorgärten von 5,5 m bzw. 6 m Tiefe see-seits und 8 m bzw. 7,5 m berg-seits. Die Unterführung unter der Bahnlinie östlich der Station Feldmeilen ist mit einer lichten Breite von 12 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,3 m projektiert. Die Baulinien sind zum Teil bei den Einmündungen in die Seestrasse und in die Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 593 vom 19. März 1931 und Nr. 4086 vom 24. September 1959 genehmigten Baulinien an der See- bzw. der Rainstrasse an. Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 8,4 % auf.

Die projektierte Ländischstrasse verbindet die projektierte Rebbergstrasse im Huderst mit der Rainstrasse süd-östlich des Ländisch. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Er erlaubt eine Fahrbahnbreite von 7 m und zwei Gehwege von 2,5 m Breite see-seits und 1,5 m berg-seits und lässt Raum für Vorgärten von 5,5 m bzw. 7,5 m Tiefe. Die Niveaulinien weisen lediglich bei der Einmündung in die Rainstrasse eine Steigung von 7,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 18. Februar 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Rebbergstrasse und an der projektierten Ländischstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffent-
lichen Bauten.

Zürich, den 29. März 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen